

BENÜTZUNGS - REGLEMENT

betreffend Gemeinschaftslokal Wehntalerstrasse 475, 8046 Zürich

1. Benützungsberechtigung und Prioritäten

Für die Benützung bzw. Vermietung gelten folgende Prioritäten:

- a) Waidmatt - eigene Anlässe und Veranstaltungen von Mietergruppen
- b) Private Anlässe einzelner Mieter/innen der Waidmatt
- c) Vereine oder Drittpersonen
- d) Eine gewerbliche Nutzung ist untersagt

2. Vermietung / Verwaltung / Aufsicht

Die Vermietung erfolgt durch die Verwaltung die Baugenossenschaft Waidmatt.
Die Aufsicht und Kontrolle (inkl. Schlüsselübergabe) obliegt einer vom Vorstand ernannten Kommission.

3. Haftung

Die Mieter (gemäss Mietvertrag) haften für alle Schäden an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen sowie bei Küchenbenützung am Geschirr. **Jegliche Art von Dekoration an der Decke ist verboten** (es handelt sich um eine Schalldecke mit sehr empfindlicher Oberfläche). Allfällige Schäden sind unaufgefordert der Aufsichts-person zu melden. Bei Verlust des Schlüssels ist die Vermieterin berechtigt, auf Kosten der Mieter die Schliessenanlage auszuwechseln.

5. Benützungsvorschriften

a) Reinigung

Die Schlussreinigung des Mietobjekts (samt Einrichtung und Geschirr) ist Sache der Mieter und erfolgt unter Berücksichtigung der Checkliste. Tische und Stühle sind gemäss Weisung der Aufsichtsperson zusammen zu stellen. Bei Mängel ist die Aufsichtsperson berechtigt, auf Kosten der Mieter eine Nachreinigung durchführen zu lassen. Die Abfallentsorgung ist Sache der Mieter.

b) Lärmstörungen

Das Mietobjekt befindet sich in einem Wohnquartier, d.h. es wird von den Mietern eine entsprechende Rücksichtnahme erwartet. Zur Vermeidung von Störungen ist im Lokal ein Gerät für die Messung des Lärmpegels installiert. Detaillierte Informationen dazu erteilt das Betreuungspersonal. Der Vorstand behält sich vor, jederzeit weitere Vorschriften oder Einschränkungen zu beschliessen.

c) Vorplatz

Der Platz vor dem Lokal (an der Wehntalerstrasse) darf nicht als Parkplatz benützt werden. Hingegen ist die Belegung für Anlieferungen gestattet.

Dieses Benützungsreglement gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrags.

Zürich, 07. Januar 2002

Baugenossenschaft Waidmatt
Der Vorstand